

3
4 **Zum Wohl der Kinder: Für eine Rückführung von ausländischen, ehemals dem**
5 **Islamischen Staat (IS) angehörenden Kindern aus Flüchtlingscamps und Gefängnissen in**
6 **Irak und Syrien in ihre Heimatländer**

7
8 Der Landesparteitag möge beschließen:

9 Der Bundesparteitag möge beschließen:

10
11 Die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung
12 werden aufgefordert, sich für die Rückführung von ausländischen, ehemals dem Islamischen
13 Staat (IS) angehörenden Kindern aus Flüchtlingslagern und Gefängnissen in Irak und Syrien in
14 ihre Heimatländer, so auch Deutschland, Sinne der Kinderrechte einzusetzen:

15 1. Aus menschenrechtlicher und sicherheitspolitischer wie auch humanitärer Perspektive und
16 zum Schutz des Kindeswohls muss die Bundesregierung alle deutschen, ehemals dem IS
17 angehörenden Kinder, sowie ihre engsten Angehörigen als Bezugspersonen, aus
18 Flüchtlingslagern und Gefängnissen in Irak und Syrien zurückführen. Das Kindeswohl und die
19 Interessen der Kinder sind als Gesichtspunkt in der Rückführung vorrangig zu berücksichtigen.

20 2. Die Bundesregierung muss eine bedingungslose und kohärente Strategie zur Rückführung
21 Minderjähriger entwickeln, um den Kindern eine realistische Perspektive auf eine Zukunft in
22 ihrem Heimatland zu ermöglichen, mit Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und
23 einem funktionierenden Sozialsystem.

24 3. Diese Strategie muss auf alle Minderjährigen und ihre engsten Angehörigen
25 gleichsam abzielen, denn für alle Kinder gilt die juristische sogenannte Pariser
26 Vereinbarung für Kindersoldat*innen. Einige Staaten haben in der Rückholung
27 schwerpunktmäßig junge Kinder oder Waisen bevorzugt, da diese als besonders
28 schutzbedürftig gelten. Dennoch sollten auch ältere Kinder nicht vernachlässigt
29 werden, da diese einer viel direkteren Bedrohung durch Inhaftierung oder erneuter
30 Rekrutierung ausgesetzt sind.

31 4. In jenen Fällen, in denen sich Kinder über dem Alter der Strafmündigkeit durch den IS
32 rekrutiert wurden, ist auch ein Strafverfahren nach ihrer Rückkehr möglich. Dies sollte jedoch
33 im Einklang mit der Kinderrechtskonvention darauf abzielen, den Kindern die Rehabilitation
34 und Reintegration, sowie „die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft“ zu
35 ermöglichen (gemäß Artikel 40(1) der UN-Kinderrechtskonvention). Ebenso sollte die
36 Inhaftierung von Kindern „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit“ in
37 Erwägung gezogen werden (gemäß Artikel 37(b) der UN-Kinderrechtskonvention).

38 5. Nach der Ankunft in Deutschland wird durch die zuständigen Behörden eine Risiko- und
39 Bedürfnisanalyse der Kinder durchgeführt.. In diesem Feld aktive Akteure mit Expertise, die
40 den Auswirkungen der Radikalisierung entgegenwirken und über lange Zeiträume das Umfeld
41 für Reintegration und Rehabilitierung vorbereiten, müssen konsequente Unterstützung
42 erfahren, dazu gehören insbesondere auch die zuständigen Jugendämter, Beratungsstellen und
43 weitere Akteure der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus sind die Sicherheitsbehörden, welche
44 Fragen bezüglich der Einleitung von Strafverfahren klären zu unterstützen. Dafür relevante
45 Faktoren sind das Alter, der Grad der Traumatisierung, die Dauer des Aufenthalts im
46 sogenannte Kalifat und mögliche Beteiligung an terroristischen Aktivitäten, das
47 Familienumfeld und soziale Netzwerk in Deutschland. Zugang zu Rechtsberatung sollte
48 Kindern und Familienangehörigen ermöglicht werden. Der behördenübergreifender Ansatz,
49 wie er bereits in vielen Bundesländern für diese Analyse verfolgt mit, der auf Bundes- und

50 Lokalebene Polizei und Geheimdienste ebenso wie Sozialdienste, Jugendschutz, Kinder- und
51 Jugendpsychologen, Schuldirektionen und ggfs. spezialisierte Nichtregierungsorganisationen
52 umfasst, muss zum Zwecke von Ausbau und weiterer Professionalisierung gefördert werden.
53 Nur auf diese Weise kann in Kooperation mit allen relevanten Akteuren eine auf das Kind
54 zugeschnittene Rehabilitation ermöglicht werden, können etwaige Traumata behandelt und das
55 Familien- und Schulumfeld angemessen unterstützt werden, um eine Eingliederung des Kindes
56 zu ermöglichen und einer (weitere oder Re-) Radikalisierung entgegenzuwirken, sowie den
57 Kindern ihren Rechten gemäß Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

58 6. Die Bundesregierung muss sich gegenüber anderen europäischen Staaten und weiteren
59 Ländern dafür einsetzen, dass alle (und nicht nur die deutschen) ausländischen
60 Minderjährigen und ihre engsten Angehörigen in ihre Heimatländer umgehend zurückgeführt
61 werden.

62

63 Begründung:

64 Wir Sozialdemokratinnen und -demokraten bekennen uns zur Idee der Menschenrechte als
65 universellem Versprechen von Freiheit und Selbstbestimmung sowie zur internationalen
66 Verantwortung und Solidarität.

67 Noch immer befinden sich rund 100-150 Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft in
68 überwiegend drei Flüchtlingslagern im Norden Syriens. Diese überfüllten Lager, das
69 bekannteste wohl Al Hol, beherbergen Kinder und Familien unter entsetzlichen Bedingungen.
70 In Al-Hol allein befinden sich zurzeit 65.000 Menschen, rund 40.000 davon sind minderjährig.
71 Anstatt diesen kleinen Beitrag zur Friedensbildung in Konfliktgebieten in Syrien und Irak zu
72 leisten, überlassen Deutschland und andere europäische Staaten es den völlig überlasteten
73 lokalen Behörden, mit den traumatisierten Kindern und womöglich noch radikalisierten
74 Familien umzugehen. Tausende Auslandskämpferinnen und -kämpfern fallen nun weiterhin den
75 Regionen zur Last, die bereits unter Konflikt, Gewalt und Instabilität leiden. Entgegen dem
76 ausdrücklichen Bekenntnis zum Multilateralismus, zu Krisenprävention und
77 Stabilisierung in der deutschen Außenpolitik werden in diesem Kontext langfristige globale
78 Konfliktbewältigung und –prävention als zweitrangig verurteilt – was sich ebenso klar in den
79 aktuellen politischen Entwicklungen in Afghanistan zeigt. Der eindrucklichste Beweis für eine
80 Abwehrhaltung westlicher Staaten ist die Entscheidung vieler Regierungen, darunter
81 Großbritannien, Belgien und Dänemark, Auslandskämpferinnen und -kämpfern als Reaktion
82 auf ihre Straftaten die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, stellt es doch die schnellste und
83 kostengünstigste Methode dar, sich der komplexen Verantwortung zur Rückholung,
84 Strafverfolgung und Reintegration zu entziehen. Obwohl diese Maßnahme in den wenigsten
85 Fällen direkt auf Kinder abzielt, kann sie doch schwerwiegende Effekte haben, da sie entweder
86 die Rückkehr mit Eltern unwahrscheinlich macht oder aber eine Trennung der Kinder von
87 ihren Eltern (und mit dieser eine weitere Traumatisierung) erfordert.

88 Europäische Minderjährige, die dem IS angehörten, lassen sich generell in drei Gruppen
89 aufteilen: Kinder, die von ihren Eltern in das Konfliktgebiet gebracht wurden; Kinder
90 europäischer Eltern, die im sogenannten Kalifat geboren sind; und Minderjährige, die sich in
91 eigener Initiative dem IS anschlossen. Während die ersten beiden Gruppen nicht freiwillig in
92 Kontakt mit dem terroristischen Netzwerk gerieten, ist der dritten Gruppe von Minderjährigen
93 zwar eine gewisse (altersabhängig strafrechtliche) Verantwortung zuzuschreiben, es muss aber
94 konsequent hinterfragt werden, ob sie die psychische und emotionale Reife besaßen, den
95 veriserten Anwerbetaktiken zu widerstehen, diese schwerwiegende Entscheidung reflektieren
96 konnten und entwicklungspsychologisch in der Lage waren ihre Entscheidung in Kenntnis aller
97 Konsequenzen zu treffen. Viele Kinder haben ein oder beide Elternteile durch die bewaffneten
98 Auseinandersetzungen verloren und befinden sich als Halbweisen und Waisen allein in einer
99 fremden Region oft ohne Kenntnisse der lokalen Sprachen. Der Verlust der Eltern in einem
100 Krisengebiet konfrontiert jene Kinder, die im IS-Gebiet geboren wurden, zudem

101 mit der imminenden und realen Gefahr, staatenlos zu werden. Ohne staatliches Eingreifen ist
102 es den Kindern nahezu unmöglich, dieser aussichtslosen Lage zu entgehen.
103 Dennoch kommen viele europäische Staaten, darunter auch Deutschland, trotz klarer Aufrufe
104 verschiedener UN-Gremien ihren internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nach.
105 Unter anderem hat die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, in ihrer
106 Eröffnungsrede vor dem UN Menschenrechtsrat im Juni 2019 bereits zu aktiver Rückführung
107 von Kindern und Erwachsenen aus Irak und Syrien in ihre Heimatländer aufgefordert.
108 Aus menschenrechtlicher Perspektive ist eindeutig, dass die Rückkehr der Kinder notwendig ist,
109 um sie vor massiven Menschenrechtsverletzungen, vor Gewalt, Inhaftierung oder unwürdigen
110 Bedingungen in Flüchtlingslagern zu schützen. Hier geht es vor allem um die Einhaltung der
111 UN-Kinderrechtskonvention. Sie legt vier Grundprinzipien des internationalen
112 Kinderrechtsschutzes fest, die für alle Kinder in der Zuständigkeit des jeweiligen Staates gelten,
113 auch außerhalb der Staatsgrenzen. Diese Prinzipien umfassen das Recht auf Gleichbehandlung
114 (Artikel 2), auf Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3), auf Leben und Entwicklung (Artikel 6)
115 und auf Anhörung und Partizipation (Artikel 12). All diese verbindlichen Prinzipien bilden daher
116 eine essenzielle Grundlage für das Recht auf Rückkehr ausländischer Kinder aus Syrien und
117 Irak, denn eine Rückführung ist grundsätzlich notwendig, um das Kindeswohl zu wahren und
118 das Recht auf Leben und Entwicklung zu verwirklichen, ohne dabei die Kinder beispielsweise
119 aufgrund der „politischen oder sonstigen Anschauung“ oder des Status der Eltern zu
120 diskriminieren. Dabei sollten die Kinder, soweit angemessen, in alle sie betreffenden
121 Entscheidungen involviert sein. In Bezug auf Kindersoldaten ist das Völkerrecht, insbesondere
122 das
123 Fakultativprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention bezüglich der Beteiligung von Kindern an
124 bewaffneten Konflikten (2000), sehr eindeutig: Kinder, die dem IS in irgendeiner Funktion
125 angehören sind in erster Linie Opfer einer Verletzung ihrer Menschenrechte. Bewaffnete
126 Gruppen dürfen gemäß Artikel 4 Minderjährige nicht für Kampfhandlungen rekrutieren.
127 Daraus folgt, dass rekrutierte Kinder in jedem Fall eine Verletzung ihrer Menschen- und
128 Kinderrechte erfahren haben. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren oder ihre
129 Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sind laut Rom-Statut sogar
130 Kriegsverbrechen. Staaten, also auch Deutschland, haben daher im internationalen Völkerrecht
131 eine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die Rekrutierung von Minderjährigen durch
132 nichtstaatliche Akteure zu verhindern. Zwar macht dies Minderjährige ab dem Alter der
133 Strafmündigkeit nicht immun gegenüber Strafverfahren für kriminelle Handlungen in
134 bewaffneten Konflikten, es betont jedoch, dass die bloße Mitgliedschaft in einer bewaffneten
135 (terroristischen) Gruppe keine Straftat für Kinder darstellen sollte. Zudem legt das
136 internationale Völkerrecht fest, dass der Fokus auf Rehabilitation und Reintegration der
137 Kinder liegen sollte – Artikel 6(3) des Fakultativprotokolls betont, dass Vertragsstaaten
138 betroffenen Kindern „jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen
139 Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung“ gewähren müssen.
140 Auch aus sicherheitspolitischer Perspektive ist die Rückholung der Kinder rund ihrer engsten
141 Bezugspersonen geboten, da jene ehemals dem IS angehörende Kinder in Syrien und im Irak
142 aufgrund von Marginalisierung und Stigmatisierung in Camps äußerst angreifbar für erneute
143 Rekrutierung durch bewaffnete, radikalisierte Gruppen sind. Der Blick auf Minderjährige zeigt:
144 Kinder ihrer Freiheit zu berauben, sei es in Flüchtlingslagern oder Gefängnissen, heißt, Kinder
145 ihrer Kindheit zu
146 berauben. Gerade die pauschale Inhaftierung vieler Kindern aus ehemaligen IS-Gebieten
147 in Irak und Syrien kommt einer Form struktureller Gewalt gleich.
148 Zwar setzte die vorherige Bundesregierung (2017-2021) durch Außenminister Heiko Maas Ende
149 Dezember 2020 mit der Rückholung deutscher Kinder und ihrer Mütter aus Flüchtlingslagern in
150 Nordostsyrien ein Zeichen: Dies betraf jedoch lediglich zwölf von rund 150 deutschen
151 Minderjährigen, die sich seit dem erklärten Sieg über den IS in Irak im Jahr 2017 und in Syrien

152 im Jahr 2019 in syrischen Flüchtlingslagern befinden. Insgesamt schlossen sich Schätzungen
153 zufolge circa 1.050 Frauen, Männer und Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft dem IS an,
154 davon sind bis Juni 2019 rund 300 zurückgekehrt, im gesamten Zeitraum seitdem dürfte die Zahl
155 im niedrigen zweistelligen Bereich liegen. Nur in wenigen medienwirksamen Fällen, oft infolge
156 hartnäckiger Initiativen von Verwandten, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren,
157 sowiegerichtlicher Entscheidungen, wurde Minderjährigen bislang die Rückkehr ermöglicht. Die
158 Rückholung einiger deutscher Kinder Ende Dezember 2020 hätte einen Richtungswechsel
159 bedeuten können, auch durch das Bekenntnis des Auswärtigen Amts, in den folgenden Wochen
160 und Monaten die Rückkehr weiterer Kinder zu ermöglichen. Dies hat sich leider nicht bestätigt.
161 Gleichzeitig muss den vermeintlichen außenpolitischen Schlussfolgerungen aus Afghanistan und
162 der damit verbundene innerdeutsche Rhetorik („2015 darf sich nicht wiederholen“) klar
163 entgegengetreten werden.